

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 539) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) i. d. F. d. Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Göhren auf ihrer Sitzung am 11.08.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Ostseebad Göhren erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) i. d. F. d. Bek. vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert.

(2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 2 Steuerbefreiungen

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgerätes. Halterin oder Halter ist diejenige/derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen und/oder Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Der Eigentümer oder Besitzer des Aufstellortes des Spielgerätes haftet für die Steuer, wenn er für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält oder an dem Ertrag aus dem Spielgerät beteiligt ist. Außerdem haftet er, wenn er seine Anzeigepflicht (§ 8) schuldhaft verletzt.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Spielgerätes an einem Aufstellort im Sinne des § 1. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Spielgerät endgültig entfernt wird.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Geräten, die nach § 5 Absatz 2 Satz 1 oder § 5 Absatz 1 Satz 4. (Stückzahlmaßstab) zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse.

Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Freispielen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 c GewO und §§ 13 und 14 Spielverordnung.

- b) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk sowie bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.

Bei Spielgeräten mit mehr als einer Steuereinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 2 werden die in § 6 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Aufdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhrenentnahme/ Röhrenauffüllung usw.).

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit mit Manipulationssicherungszählwerk

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO
je angefangenen Kalendermonat **8 v.H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse.
2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten
je angefangenen Kalendermonat **5 v.H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse.

(2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- | | |
|---|-------------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO | 51,00 EUR |
| b) an anderen Aufstellorten | 26,00 EUR |
| c) für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 307,00 EUR |

(3) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 5 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|-------------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO | 102,00 EUR |
| b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten | 51,00 EUR |

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes, dessen Nutzung der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab unterliegt, ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur für die Nutzung eines Gerätes erhoben.

§ 7 Besteuerungsverfahren

(1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät zur Benutzung aufgestellt wurde (Steueranmeldezeitraum).

Die Halterin / der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten

mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats nach Ablauf des Kalendermonats in dem die Steuer entstanden ist (Steueranmeldezeitraum), fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) sich im Laufe eines Kalendermonats ändert.

(2) Gibt die Halterin / der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die Steueranmeldung ist von der Halterin / dem Halter oder seinem Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Maßgeblicher Zeitraum – Steueranmeldezeitraum –, für den die Steuer anzumelden ist, ist der vorangegangene Kalendermonat. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk gilt dies mit folgenden Modifikationen:

- a) Zugrunde zu legen ist der Zeitraum zwischen der letzten für die Steueranmeldung vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse und der neuen Auslesung. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Austritts) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist an den Zeitpunkt der im letzten Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung anzuschließen.
- c) Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats beizufügen.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Die Halterin / der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Automaten und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen.

Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung eines Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Eingangs der Anzeige.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 7 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gemäß § 5 mitzuteilen.

(3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 ist auch der Inhaber der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlichen vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.

(4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 7 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 der AO.

(5) Wird die Steueranmeldung nach § 7 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge entsprechend § 152 der AO festgesetzt werden.

§ 9 **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit Manipulations-sicherungszählwerk unter Beteiligung des zuständigen Steueramtes zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

(2) Die von der Gemeinde Ostseebad Göhren ermächtigten Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Pflichten der §§ 7 bis 9 zuwider handelt.

§ 11 **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß Abschnitt 2 des Landesdatenschutzgesetz M-V, durch die Gemeinde Ostseebad Göhren zulässig:

- a. Name, Vorname
- b. Anschrift
- c. Bankverbindung
- d. Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und Zulassungsnummer der Spielgeräte, Ort der Aufstellung, Gesamtzahl der Spiele sowie die Daten gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 31 Abs. 7 i.V.m. § 31 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
- c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister):

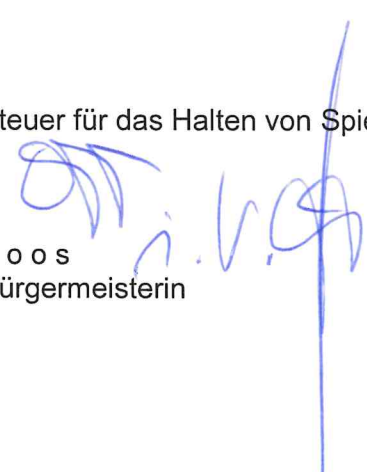
(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 2.05.2000 außer Kraft.

Ostseebad Göhren, 11. August 2008


K o o s
Bürgermeisterin